

# **Satzung der Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung- vom XXXXXX**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der derzeit gültigen Fassung, des § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestrassen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

## **§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
- die Lagerung von Sperrgut darf frühestens am Tag vor der Abholung bereitgestellt werden.
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzung auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,30 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern, zzgl. 0,30 m je Fahrbahnrand ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 m unzulässig.

### § 3

#### Anzeigepflichtige Sondernutzungen (erlaubnisfreie Sondernutzung)

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) je eine an der Stätte der Leistung befestigte Werbeanlage und Warenautomat, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch einen Bordstein abgegrenzten Gehweg ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,30 m von dem Bordstein, (Gehwegvorderkante),
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
- d) Briefkästen und Telefonzellen, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z.B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelungen erfasst sind,
- e) Kommerziell genutzte Anschlagtafeln, Litfaßsäulen und Normaluhren, soweit sie eine Regelung durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag erfahren.
- f) Das Bewerben von Kirchenveranstaltungen, Veranstaltungen von WiW Marketing e.V, eingetragenen gemeinnützigen Vereinen im Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen und anerkannten Jugendorganisationen nach § 75 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB III).
- g) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden (Außengastronomie).

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind so zu gestalten und platzieren, dass bei erlaubnisfreien Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 1 lit. b das im Gehwegbereich ausgestaltete Gehband freigehalten wird und bei erlaubnisfreien Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 1 lit. h zwischen Hauswand und Fahrbahnrand im Gehwegbereich eine durchgehende Fläche von mind. 1,20 m Breite von jeglichen Baulichkeiten frei bleiben muss. Umfassungen von Außengastronomien sind im Vorfeld mit der Verwaltung abzustimmen.

(3) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt unberührt.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.

### § 4

#### Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen mit der nach § 3 erlaubnisfreien Sondernutzung entstehen, trägt der Nutzer. Jeder Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Wermelskirchen ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Meldepflicht erlaubnisfreier Sondernutzungen**

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 sind 14 Kalendertage vor der Ausübung der Sondernutzung schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen zu melden.

(2) Die Meldung hat Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. § 12 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend

## **§ 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebräuch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

## **§ 7 Werbung**

(1) Die Werbung für Veranstaltungen jeglicher Art darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung beginnen. Die Werbefelder sind innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Regelung bezüglich Plakatierungsbeginn und Entfernung der Werbefelder ist für alle Antragsteller gleich. Diskriminierende oder die Würde des Menschen verletzende Werbung ist nicht zulässig.

(2) Die Anbringung von Werbefeldern innerhalb von 10 m im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, Einmündungen von Parkplätzen und am Innenrand einer Kurve sowie auf Verkehrsinseln, ist unzulässig.

(3) Die Werbefelder dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 StVO).

(4) Je Laternenmast dürfen nicht mehrere Werbefelder übereinander angebracht werden. An Laternenmasten hängend befestigte Werbefelder dürfen nicht größer als 0,60 m<sup>2</sup> sein. Die Befestigung der Werbefelder muss so erfolgen, dass der untere Rand des Werbefeldes mindestens in 2,20 Metern Höhe angebracht wird.

(5) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbefeldern (z.B. auch Dreieckständer) an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Ampeln, Schilderpfosten) sowie an Bäumen, in Grünflächen und Pflanzbeeten ist unzulässig; hierzu zählen auch Kreisverkehre.

(6) Die Anbringung von Spannbändern und Bannern über Verkehrsstraßen ist untersagt und bleibt für Ausnahmefälle vorbehalten.

(7) Vom Antragsteller nicht rechtzeitig entfernte Werbefelder können auf dessen Kosten entfernt werden.

## **§ 8 Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) zugelassene Werbeflächen (Werbefelder)
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder – aufbauten
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung)
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper
- f) Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Im Stadtgebiet werden insgesamt 30 Werbefelder pro Veranstaltung zugelassen. Die Stadt behält sich vor, die Anzahl der Werbefelder insgesamt für einen Zeitraum und für die maximale Anzahl pro Straße zu begrenzen.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung und weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen

(4) Auf folgenden Straßen sind Werbeanlagen unzulässig: Obere Remscheider Straße, Telegrafstraße, Kölner Straße, Carl-Leverkus-Straße, Markt. Hiervon ausgenommen ist Werbung für örtlich ansässige Institutionen, die dem Wohl der städtischen Gesellschaft dienen (wie z.B. Seniorenbeirat), Kirchenveranstaltungen, Veranstaltungen von WiW Marketing e.V., eingetragenen gemeinnützigen Vereinen im Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen und anerkannten Jugendorganisationen nach § 75 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB III).

## **§ 9 Wahlveranstaltungen, Wahlsichtwerbung**

Diese Satzung gilt nicht für Wahlwerbung.

## **§ 10 Märkte**

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung für die in der Stadt Wermelskirchen stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte.

## **§ 11 Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften**

Durch die Sondernutzungserlaubnis wird das Erfordernis nach anderen gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung, der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen einzuholen sowie dafür vorgesehene Abgaben bzw. Gebühren zu entrichten nicht berührt.

## **§ 12 Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich, spätestens 14 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang (benötigte Fläche in Quadratmetern) und Dauer der

Sondernutzung beim Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen zu stellen. Der Bürgermeister kann zum Antrag Erläuterungen, in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise, verlangen.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Verunreinigung, eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz und der Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

### **§ 13 Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die ungehinderte Nutzung von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Auflagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

### **§ 14 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, mindestens aber in Höhe von 40,00 € je Sondernutzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt Wermelskirchen, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FstrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 15 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 16** **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung, ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

## **§ 17** **Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer ungehinderten Nutzung für Menschen mit Behinderung und anderer Verkehrsteilnehmer mit Mobilitätseinschränkungen kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 20 € werden nicht erstattet.

(4) Der Bürgermeister kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnispflichtige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder die Erhebung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würden.

## **§ 18** **Stundung und Erlass**

Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 19** **Beitreibung**

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20** **Haftung**

Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von Schadensersatz und Entschädigungsansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen. Die Stadt ist berechtigt, eine Kaution oder eine unbefristete Bankbürgschaft zur finanziellen Absicherung etwaiger Schäden zu fordern.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder gegen erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 59 StrWG NW geahndet werden.

(3) Die Geldbuße beträgt mindestens 25 €. Sie beträgt bei fahrlässiger Zu widerhandlung höchstens 250 €, bei vorsätzlicher Zu widerhandlung 500 €. Der Bürgermeister ist berechtigt, die in der jeweils gültigen Fassung vorliegende Dienstanweisung über die Höhe der festzusetzenden Bußgelder bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten gemäß den Bestimmungen des § 86 Landesbauordnung 2018 (BauONW 2018) anzuwenden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

(4) Die Verhängung eines Bußgeldes befreit nicht von der Gebührenpflicht nach § 14 und 16 dieser Satzung.

(5) Nach wiederholter Zu widerhandlung gegen diese Satzung durch unrechtmäßig aufgehängte Werbefelder, behält sich die Stadt vor, eine nächste Beantragung zu versagen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17.01.2012 außer Kraft.

### **Anlage**

zu § 14 der Satzung Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - vom XX.XX.XXXX

#### **Gebührentarif**

##### **A) Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für folgende Straßen bzw. Teilstrecken von Straßen:

#### **Zone I Wermelskirchen**

Kurze Straße  
Waldstraße  
Schwanenplatz  
Eich  
Dabringhauser Straße bis Hs.-Nr. 62  
Jörgensgasse  
Schillerstraße  
Brückenweg  
An der Feuerwache  
Schulgasse  
In den Steinen  
Obere Remscheider Straße  
Telegrafenstraße  
Kölner Straße  
Carl-Leverkus-Straße  
Markt  
Taubengasse  
Dhünner Straße bis Hs.-Nr. 55  
Berliner Straße

Thomas-Mann-Straße  
 Bergstraße  
 Pfarrstraße  
 Dellmannstraße (von Einmündung Im Belten bis Einmündung Wüstenhof)

### **Zone I, Dabringhausen**

Altenberger Straße, Wermelskirchener Straße von Anbindung Altenberger Straße bis L 101;  
 Hilgener Straße von Anbindung L 101 bis Beginn Strandbadstraße

### **Zone I Dhünn**

Ortskern, Hauptstraße von Anbindung Alte Straße bis zur Anbindung Rosenweg

2. Für die unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Straßen, Gehwege und Plätze gelten die Gebührensätze nach Zone II, entsprechend der Anlage B.
3. Erstreckt sich die Sondernutzung über mehrere Zonen, so ist die höchste der in Frage kommenden Zonen der Berechnung der Sondernutzungsgebühr zugrunde zu legen.
4. Bei nicht fristgerechter Beantragung der Sondernutzung, wird die jeweils doppelte Gebühr erhoben sowie eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 22,00 €.
5. Sollte eine genehmigungspflichtige Sondernutzung ohne Genehmigung im Stadtgebiet betrieben werden, so ist nach Aufforderung durch die Stadt Wermelskirchen die jeweils dreifache Gebühr zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 44,00 € zu erheben.

### **B) Gebühren Inanspruchnahme des Straßenraumes durch:**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Gebühr Zone I €</b>	<b>Gebühr Zone II €</b>
<b>1</b>	<b>Verkaufseinrichtungen mit festem Standort</b>			
1.1	Verkaufsstände, Kioske, Verkaufswagen etc.	m <sup>2</sup> / Monat	20,00	14,00
1.2	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m <sup>2</sup> / einmalig	5,00	3,50
1.3	Sonstige kurzfristige Verkaufseinrichtungen	m <sup>2</sup> / Tag	5,00	3,50
<b>2</b>	<b>Verkauf ohne festen Standort</b>			
2.1	Mit Verkaufswagen	m <sup>2</sup> / Monat	10,00	7,00
2.2	Ohne Verkaufswagen	Je Tag	15,00	11,00
<b>3</b>	<b>Warenauslagen vor Verkaufsstätten</b>			
3.1	Ausstellungswaren im Straßenraum (Obst, Blumen,	m <sup>2</sup> / Monat	4,00	3,00
3.2	Jahresgenehmigung		50,00	45,00
<b>4</b>	<b>Automaten</b>	m <sup>2</sup> / Monat	3,00	2,00
<b>5</b>	<b>Kommerzielle Werbe- und Informationsstände</b>	m <sup>2</sup> / Monat	9,00	6,00
<b>6</b>	<b>Nicht kommerzielle Werbe- und Informations- stände</b>	m <sup>2</sup> / Monat	2,00	1,50
<b>7</b>	<b>Werbung</b>			
7.1	Großflächige Werbetafeln	Je Werbefläche / Monat	15,00	11,00
7.2	Werbefelder	m <sup>2</sup> / Monat	5,00	3,50

7.3	Das Bewerben von Veranstaltungen/Unternehmen	m <sup>2</sup> / Monat	7,00	4,50
7.4	Zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge und Anhänger	Stück / Tag	30,00	21,00
7.5	Werbemasten, Fahnen etc.	Stück / Tag	3,50	2,50
7.6	Sonstige mobile Werbeanlagen	m <sup>2</sup> / Monat	2,00	1,50
<b>8</b>	<b>Container</b>			
	Container			
8.1	Absetzcontainer	Stück/Tag	15,00	11,00
8.2	Abrollcontainer	Stück/Tag	30,00	22,00
<b>9</b>	<b>Baustelleneinrichtungsflächen mit und ohne Bauzaun (Arbeitsflächen, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Materiallagerungen)</b>	m <sup>2</sup> / Monat	3,50	2,50
9.1	Baustellenzufahrten max. 4 m breit	pro Zufahrt	32,00	32,00
<b>10</b>	<b>Veranstaltungen</b>			
10.1	Märkte und Veranstaltungen	m <sup>2</sup> / Woche	1,00	0,50
10.2	Zirkusgastspiele	pro Tag	120,00	84,00